

Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII

Pädagogische Rahmenbedingungen für die Betreuung eines Kindes im Alter zwischen drei und sechs Jahren

Für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Vorrang hat jedoch die Kindertagesstätte. Vorhandene Kindergarten- oder Hortplätze einschließlich Sonderöffnungszeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. In Schließzeiten der Kita müssen die Eltern selbst Urlaub nehmen um ihre Kinder zu betreuen. Sollte dies nicht möglich sein, können die Kitas in der Regel Vertretungskindergärten benennen. Nur wenn diese beiden Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kommt die Vermittlung einer Tagespflegeperson in Frage.

Um eine öffentliche Förderung zu erhalten, muss gewährleistet sein, dass die Kindertagespflege ihrem Bildungsauftrag gerecht werden kann und sich die Betreuung in ihrer Qualität und ihrem Umfang von einem „Babysitten“ unterscheidet.

Für die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson sollen mindestens 10 Wochenstunden eingeplant werden.

Die wöchentliche Betreuungszeit von 5 Wochenstunden soll auch nach der Eingewöhnung nicht unterschritten werden, damit das Kind eine Bindung zur Tagespflegeperson aufbauen und aufrechterhalten kann. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, dass das Kind regelmäßig (möglichst 2 Tage die Woche) zur Tagespflegeperson gebracht wird und keine langen Unterbrechungen erfolgen (auch wenn sporadisch andere Betreuungspersonen zur Verfügung stehen oder Sie selbst Urlaub haben etc.)

Ebenso soll eine Obergrenze der Fremdbetreuung (Kita und Kindertagespflege) von maximal 50 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.